

HAUSORDNUNG

FÜR DAS ALTENWOHNHEIM "KEIMHAUS"

IN INNICHEN, CHORHERRENSTRASSE NR. 3

Art. 1

Die vorliegende Hausordnung wird im Rahmen der vom Gemeinderat genehmigten "Regelung für die Zuweisung von gemeindeeigenen Altenwohnungen" im Keimhaus in Innichen, Chorherrenstraße Nr. 3, erstellt.

Art. 2

Die Hausordnung regelt das Zusammenleben der Personen, die Benützung des Gebäudes und der dazugehörigen Grünflächen.

Art. 3

Die Wohnungen werden nach Unterfertigung der Zahlungsverpflichtungen für das Konzessionsabkommen zu Wohnzwecken zugewiesen.

Art. 4

Jeder Benützer einer Altenwohnung hat eine entsprechende, monatliche Entschädigung für Wohnzwecke zu entrichten, welche auf Grund der entsprechenden erwähnten Bestimmungen der "Regelung für die Zuweisung von gemeindeeigenen Altenwohnungen" berechnet wird. Die festgelegten Beträge müssen im voraus, innerhalb 10. jeden Monats, direkt an das Schatzamt der Gemeinde entrichtet werden.

Art. 5

Die entsprechende Entschädigung für Wohnzwecke ist auch bei Abwesenheit des jeweiligen Benützers zu entrichten.

Art. 6

Der Benützer kann die ihm zugewiesene Wohnung frei einrichten, unter der Voraussetzung, daß der Wohnung keine materiellen Schäden zugefügt werden. Die Einrichtungen der jeweiligen Wohnung, welche von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt werden und somit Eigentum der Gemeinde sind, werden in einem eigenen Inventar aufgenommen. Der Benützer der Wohnung ist direkt verantwortlich für Schäden an der Wohnung sowie an den gemeindeeigenen Einrichtungsgegenständen.

Art. 7

Der Benützer sorgt direkt für das Sauberhalten und die ordentliche Instandhaltung der zugewiesenen Wohnung.

Die Gemeinschaftsräume (Stiegenhaus, Gang, Eingang, Aufzug u.a.) sowie die Grünflächen werden von den Benützern des Hauses entweder in Eigenregie gepflegt oder deren Kosten übernommen.

Art. 8

Die Weitergabe der Wohnung zu Wohnzwecken an andere Personen ist strengstens untersagt. Der Verstoß gegen diese Bestimmungen kann eine Anordnung auf sofortiges Verlassen der Wohnung zur Folge haben.

Art. 9

Der Benützer der zugewiesenen Wohnung, der gegen die Bestimmungen der "Regelung für die Zuweisung von gemeindeeigenen Altenwohnungen" und der Hausordnung verstößt, wird von der Gemeindeverwaltung ermahnt. Nach wiederholtem, rückfälligem Verstoß gegen die obgenannten Bestimmungen wird der Benützer von der Wohnung verwiesen.

Art. 10

Das Konzessionsabkommen kann in folgenden Fällen aufgelöst werden:

- a) bei freiwilligem Rücktritt des Wohnungsbenützers;
- b) mit begründetem Beschluß des Gemeindeausschusses.

Art. 11

Die Benützung von Gas- und Kerosenöfen sowie diesbezüglicher Kochvorrichtungen ist im ganzen Gebäude strengstens untersagt. Der Bürgermeister ist ermächtigt, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

Art. 12

Es ist nicht gestattet, Tiere im Haus zu halten, welche die Wohnungsbenützer belästigen oder Stiegen usw. beschmutzen (Hunde, Katzen, u.a.).

Art. 13

Die vorliegende Hausordnung wird jedem Wohnungsbenützer bei Abschluß der Zahlungsverpflichtung zu Wohnzwecken ausgehändigt und am Eingang des Gebäudes aufgeschlagen.

Art. 14

Der Benützer der Altenwohnung verpflichtet sich, diese in dem Zustand zu hinterlassen, wie sie ihm bei der Zuweisung übergeben wurde.

Art. 15

Diese Verordnung tritt am 15. Tag nach ihrer Wiederveröffentlichung in Kraft.